

S A T Z U N G
des Christlichen Vereins Junger Menschen Frankfurt am Main e. V.

- in der Fassung vom 31. März 1984 -

Um die segensreiche Arbeit des früheren CVJM Frankfurt/Main e. V. fortzusetzen, gründen die Unterzeichner einen Verein und geben ihm die folgende Satzung:

Name, Sitz und Spitzenorganisation

§ 1

Der Name des Vereins ist „Christlicher Verein Junger Menschen Frankfurt am Main e. V.“ abgekürzt „CVJM Frankfurt e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer 7676 eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands e. V. und des CVJM Westbundes. Beide Organisationen sind Mitglied im CVJM – Gesamtverband in Deutschland e. V. Über den CVJM – Gesamtverband in Deutschland e. V. ist der Verein dem Weltbund der Christlichen Vereine Junger Menschen und dem Diakonischen Werk – Innere Mission und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Grundlage und Zweck

§ 3

Der Verein steht auf dem Boden des Apostolischen Glaubensbekenntnisses und sieht in Jesus Christus Gottes Sohn und den Heiland der Welt. Hierbei dient die Bibel als Grundlage. Die Verkündigung von Gottes Wort steht deshalb im Mittelpunkt des Vereinslebens. Er bindet sich in diesem Dienst an keine kirchliche oder politische Richtung.

§ 4

Der Verein hat den Zweck, jungen Menschen ohne Unterschied des religiösen oder politischen Bekenntnisses auf der Grundlage lebendigen Christentums nach Leib, Seele und Geist zu dienen. Sein Dienst erstreckt sich nicht nur auf seine Mitglieder, sondern umfasst auch junge Menschen, die dem Verein nicht angehören.

Die nachstehende „Pariser Basis“, die von der Weltkonferenz der CVJM 1855 in Paris als die Grundlage der Arbeit beschlossen wurde, bestimmt das gesamte Programm des Vereins:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesum Christum nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten“.

Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Arbeit an Mädchen und Frauen.

§ 5

Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen:

- a) durch die Verkündigung von Gottes Wort, Seelsorge, Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst;
- b) durch Beratung und Betreuung junger Menschen in allen Lebenslagen;
- c) durch sein Bildungsprogramm wie Vorträge, Gesprächskreise und Seminare;
- d) durch Betätigung in der sozialen Fürsorge in Zusammenarbeit mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ;
- e) durch gesellige Veranstaltungen, Musik, Sport und Erholungsfreizeiten;
- f) durch Förderung des CVJM – Weltdienstes

§ 6

Aus missionarischer Verantwortung dient der Verein in besonderen Gruppen auch der Jugend unter 16 Jahren sowie den Familienangehörigen seiner Mitglieder.

§ 7

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16. 3. 1976. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 8

- (1) Jedermann, der Grundlage und Zweck des Vereins gemäß §§ 3-7 der Satzung anerkennt, kann nach Vollendung des 16. Lebensjahres eingeschriebenes Mitglied werden. Den eingeschriebenen Mitgliedern stehen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur Verfügung.

- (2) Jedermann, der die Arbeit des Vereins – insbesondere durch finanzielle Beiträge – unterstützen möchte, ohne Eingeschriebenes Mitglied sein zu wollen, kann unterstützendes Mitglied werden.

§ 9

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 10

Die Mitglieder zahlen den von der Hauptversammlung festgesetzten Monatsbeitrag.

§ 11

Der Austritt kann jederzeit unter Rückgabe der Mitgliedskarte schriftlich erklärt werden.

§ 12

- (1) Bei vereinsschädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für Mitglieder, die länger als sechs Monate ihren Beitrag nicht gezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein weiter als Mitglied angehören zu wollen.
- (2) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

Tätige Mitglieder

§ 13

Die Vereinsmitglieder im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind die Tätigen Mitglieder (TM).

§ 14

- (1) Eingeschriebene Mitglieder, die sich durch Wandel und Wort zu Jesus Christus bekennen, sich nach bestem Vermögen an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich sechs Monate in einem auf gleicher Grundlage ruhenden anderen CVJM in der Mitarbeit bewährt haben, können nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes auf Beschluss des Vorstandes zu TM berufen werden. Die Aufnahme erfolgt in einer Versammlung der TM.

- (2) Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins fördern wollen. Sie haben auf jeder ordentlichen Hauptversammlung mündlich oder falls sie persönlich verhindert sind, schriftlich diese Erklärung zu erneuern.
- (3) TM, die diese Erklärung nicht erneuern, hat der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung, frühestens jedoch vier Wochen nach der Hauptversammlung, die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft abzuerkennen.

§ 15

- (1) TM, die die Voraussetzungen nach der Tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
- (2) Gegen die Aberkennung der Tätigen Mitgliedschaft steht dem Betroffenen der Widerspruch an die Hauptversammlung zu, die endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Aberkennung dem Vorstand zu erklären. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Betroffenen.

§ 16

Die Tätigen Mitglieder versammeln sich möglichst monatlich zu einer Besprechung von Vereinsfragen, zur Gemeinschaft unter Gottes Wort und zum Gebet. Diese Versammlung sollte nur aus zwingenden Gründen versäumt werden.

Organe des CVJM Frankfurt e. V.

§ 17

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Vorstand
- (2) Entscheidungen der Organe sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu treffen, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind.

Die Hauptversammlung

§ 18

- (1) Jährlich einmal treten die TM zur Hauptversammlung zusammen, die Mitgliederversammlung im Sinne der gesetzlichen Vorschriften ist. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der letzten dem Vorstand bekannten Anschrift zur Post gegangen ist. Die Hauptversammlung

wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen gewählten Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, geleitet.

- (2) Die Aufgaben der Hauptversammlung sind
- a) Entgegennahme des Arbeitsberichtes;
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - f) Wahl zweier Kassenprüfer;
 - g) Entscheidungen über Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern, Tätigen Mitgliedern und Mitgliedern des Vorstandes;
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - i) Festsetzung des Monatsbeitrags.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten TM. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von mindestens vier, höchstens sechs Wochen unter Beachtung von § 18 Abs. 1 der Satzung eine zweite Sitzung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte wie die erste Hauptversammlung umfasst. In der Einladung ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.
- (4) Über jede Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Hauptversammlung gegenzuzeichnen ist.

§ 19

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Hauptversammlungen in derselben Weise einzuberufen. Außerdem muss eine solche einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Tätigen Mitglieder gewünscht wird.

Der Vorstand

§ 20

- (1) Der Vorstand besteht aus mindesten sechs, höchstens 12 von der Hauptversammlung gewählten TM, dem Vorsitzenden des Beirats und dem leitenden Sekretär. Die übrigen Sekretäre gehören dem Vorstand nur mit beratender Stimme an. Durch Beschluss der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes können der leitende Sekretär und die übrigen Sekretäre von der Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Von Jahr zu Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§ 21

- (1) Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugeordnet sind, hat der Vorstand sie

wahrzunehmen.

- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Schatzmeister und den Schriftführer. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 22

Im Laufe des Jahres ausscheidende Vorstandsmitglieder kann der Vorstand durch die Zuwahl aus dem Kreis der TM ersetzen.

§ 23

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.
- (2) Der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall ein anderes gewähltes Mitglied des Vorstandes, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie, bereitet die Beschlüsse vor und überwacht ihre Ausführung. Über die Sitzungen ist von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von ihm und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Der geschäftsführende Vorstand

§ 25

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Entscheidung in Finanzangelegenheiten. Er hat einen Haushaltsplan für das bevorstehende Jahr aufzustellen und über jedes Jahr eine Jahresrechnung zu fertigen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft und entlässt mit Zustimmung des Vorstandes den leitenden Sekretär sowie alle weiteren ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins und regelt deren Besoldung.

§ 26

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird durch zwei gewählte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gesetzlich vertreten.

§ 27

Der Schatzmeister überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes. Er unterrichtet den Vorstand laufend über den Stand der Finanzen. Überschreitungen des Haushaltsplanes bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 28

Der leitende Sekretär hat im Einvernehmen mit dem Vorstand die Vereinsarbeit zu leiten; er ist dem Vorstand verantwortlich, an dessen Sitzungen er mit Stimmrecht teilnimmt. Durch

Beschluss der ehrenamtlichen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands kann der leitende Sekretär von der Teilnahme an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands oder von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

Der Beirat

§ 29

Zur Unterstützung des Vorstandes kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Beirats hat Sitz und Stimme im Vorstand (§ 20 der Satzung). Der Vorsitzende des Vereins oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Vorstands hat Sitz und Stimme im Beirat.

Besondere Abteilungen

§ 30

Für bestimmte Arbeitszweige können besondere Abteilungen gebildet werden, die dem Vorstand unterstehen. Ihre Leiter müssen von diesem bestätigt werden.

Satzungsänderungen

§ 31

Die Satzung kann nur in einer besonders hierfür einberufenen Hauptversammlung geändert werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten TM dies beschließen.

§ 32

Eine Änderung der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf der Zustimmung aller TM.

Auflösung des Vereins

§ 33

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einberufene Hauptversammlung der Tätigen Mitglieder erfolgen. Zu diesem Beschluss sind $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Gesamtheit der Tätigen Mitglieder erforderlich.

§ 34

Etwaiges Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks zu gleichen Teilen an die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschland e. V. und den

CVJM – Westbund, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde am 21. Oktober 1980 in Frankfurt am Main durch die Unterzeichner einstimmig beschlossen und am 31. März 1984 in den §§ 7 und 34 geändert.